

## **Vorläufiger Rahmen-Hygieneplan für das Trainings- & Weiterbildungszentrum Wolfenbüttel e.V. (TWW) zum Schutz vor Infektionen und deren Weiterverbreitung während der SARS-CoV-2 Pandemie**

**Gültig ab 18.05.2020**

Stand: 07.05.2020

Ziel des Hygieneplanes ist es, auf der Grundlage bestehender Regelungen von Bund, Ländern und Kommunen die Infrastruktur des TWW e.V. für bestimmte Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen zugänglich zu machen.

Der Rahmen-Hygieneplan ist zwingend zu beachten. Dazu informieren Sie sich bitte regelmäßig unter <https://www.TWW.de> über Änderungen.

Der Hygieneplan gilt für das Trainings- & Weiterbildungszentrum Wolfenbüttel e.V. und wird ständig fortgeschrieben. Der Hygieneplan ist allen MitarbeiterInnen, DozentInnen und TeilnehmerInnen zugänglich zu machen. Alle MitarbeiterInnen, DozentInnen und TeilnehmerInnen sind aufgerufen, die nachfolgenden Regeln unbedingt einzuhalten. Sie minimieren damit das Risiko, dass durch auftretende Krankheitsfälle ganze Gruppen von Teilnehmenden oder Lehrenden in Quarantäne gehen müssen oder gar erneute Schließungen erforderlich werden.

### **Allgemeine Maßnahmen und Verhaltensregeln**

**Die wichtigsten Verhaltensmaßregeln** für alle MitarbeiterInnen, DozentInnen, TeilnehmerInnen und BesucherInnen **in Kürze** zusammengefasst:

- **JedeR ist aufgefordert, sich Anderen und sich selbst gegenüber achtsam zu verhalten und wo irgend möglich einen Mindestabstand von 1,50 Meter einzuhalten.**
- **Im TWW (z.B. Flure, Aufenthaltsbereiche, sanitäre Einrichtungen) ist zwingend eine Mund-Nasen-Bedeckung\* zu tragen.**
- **Studierende und Gäste sollen die Räumlichkeiten des TWW ausschließlich zum Besuch von Veranstaltungen, zur Teilnahme an Prüfungen und nach individueller Absprache für die Wahrnehmung von Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung aufsuchen.**
- **Ansammlungen von Personen außerhalb von offiziellen Terminen sind innerhalb der Gebäude und auf dem Gelände des TWW ohne vorherige Absprache nicht gestattet.**
- **Wege und Eingänge sind freizuhalten**

Bei groben Zuwiderhandlungen behält sich das TWW vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Hausverbote zu erteilen

Betreff	Maßnahmen	Zielgruppe
<b>Aufenthalt im Gebäude</b>	Personen mit COVID-19 –Verdacht dürfen das Gebäude des TWW nicht betreten. Bitte beachten Sie unbedingt die Regelungen des Landes zur häuslichen Quarantäne. Das gleiche gilt für RückkehrerInnen aus dem Ausland. Beschäftigte mit COVID-19-Verdacht haben sich bei Vorgesetzten, Studierende im Dekanat ihrer Fakultät telefonisch zu melden.	alle MitarbeiterInnen alle Hochschulangehörigen alle Personen
<b>Grundsätzliches</b>	<p>Bleiben Sie generell bitte auch mit einer Erkältung zu Hause. Zu anderen Personen muss, wenn möglich, ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden. Bei Arbeiten oder Kontakten, bei denen der Mindestabstand von 1,5m nicht durchgängig eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung* zu tragen. In den öffentlichen Bereichen der Hochschule (z.B. Flure, Aufenthaltsbereiche, sanitäre Einrichtungen) ist generell zwingend eine Mund-Nasen-Bedeckung* zu tragen. Im TWW besteht ein geringeres Infektionsrisiko als z.B. in einer medizinischen Einrichtung (Krankenhaus, Arztpraxis etc.), so dass eine Mund-Nasen-Bedeckung auch nach Einschätzung des betriebsärztlichen Dienstes derzeit ausreichend ist. Partikelfiltrierende Masken (Schutzstufe FFP2, FFP3) sollten in ausreichender Menge medizinischem Personal zur Verfügung stehen. Körperkontakt z.B. durch Händeschütteln ist untersagt.</p> <p>*Personen, für die aufgrund von Vorerkrankungen, zum Beispiel schwere Herz- oder Lungenerkrankungen, wegen des höheren Atemwiderstands das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.</p>	alle MitarbeiterInnen alle Hochschulangehörigen alle TeilnehmerInnen
<b>Handhygiene</b>	<p>Grundsätzlich ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen auch nach Auskunft des betriebsärztlichen Dienstes eine wirksame Schutzmaßnahme gegen das Coronavirus. Siehe: <a href="https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/">https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/</a></p> <p>Das Desinfizieren der Hände kann in manchen Situationen sinnvoll sein, z.B. wenn ein Händewaschen zeitnah nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die Handfläche gegeben werden und ca. 30 Sekunden (also bis zum vollständigen Einziehen/Trocknen) in den Händen verteilt werden (Handrücken, Handflächen, Fingerzwischenräume).</p> <p>Das prophylaktische Tragen von Infektionsschutzhandschuhen wird nicht empfohlen. Stattdessen soll der Fokus auf der Händehygiene und den anderen Schutzmaßnahmen liegen.</p>	alle Personen

<b>Pausenregelung</b>	Auch in Pausenzeiten sind Mindestabstände einzuhalten. Pausenzeiten sollen möglichst gestaffelt werden. Teeküchen dürfen derzeit nicht als Aufenthaltsraum genutzt werden.	alle Personen
<b>Lüftung</b>	Räume ohne raumluftechnische Anlage sind mehrmals täglich (mind. 1 x pro Stunde) durch Stoß- oder Querlüftung bei vollständig geöffnetem Fenster zu lüften.	alle Personen
<b>Reinigung</b>	Flüssigseife und Handtuchspender stehen in allen Sanitarräumen zur Verfügung. Anleitung zum Händewaschen wird ausgehängt. Die Reinigung der Kontaktflächen in den Toiletten und Türklinken erfolgt regelmäßig mit erhöhter Frequenz, entsprechend der Nutzungshäufigkeit. Die Häufigkeit wird für jede Einrichtung nach Absprache gesondert festgelegt. Zusätzlich können, soweit dies als notwendig erachtet wird, auch Zwischenreinigungen von Arbeitsmitteln, Tischen etc. in eigener Regie durchgeführt werden. Für die Reinigung ist die Verwendung tensidhaltiger Reinigungsmittel ausreichend.	alle Personen
<b>Meldepflicht</b>	Das Auftreten einer Infektion bei Studierenden der Ostfalia mit dem Coronavirus ist der Hochschulleitung von den Erkrankten mitzuteilen. Haben diese o.g. Personen oder dritte Infizierte das TWW in den vergangenen 14 Tagen betreten, ist eine Meldung an die Geschäftsführung TWW zu erteilen. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.	Infizierte Personen
<b>Besonders schutzbedürftige Personen</b>	Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf höher. Siehe Hinweise des RKI unter: <a href="https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html">https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html</a> Der Schutz aller Hochschulangehörigen und des TWW genießt höchste Priorität, insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen benötigen einen besonderen Schutz. Beschäftigte, die zu einer Risikogruppe zählen, sollten mit ihrem behandelnden Arzt und ggf. der Betriebsärztin Rücksprache bezüglich des weiteren Vorgehens halten. Hierbei können weitere individuelle Arbeitsschutzmaßnahmen, eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen oder ähnliches erörtert werden. Es handelt sich jeweils um eine individuelle Risikobewertung vor dem Hintergrund der Gefährdungsbeurteilung in Zeiten der Corona-Pandemie. Auf der Grundlage einer schriftlich vorgelegten ärztlichen Empfehlung hat der Vorgesetzte entsprechende Maßnahmen zu treffen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.	Besonders schutzbedürftige Personen MitarbeiterInnen TWW

## Maßnahmen für unabdingbare Präsenzveranstaltungen / Zusammenkünfte

<b>Vorlesungen und Seminare</b>	<p>Während der Dauer der Pandemie findet die Lehre grundsätzlich in Online- Formaten statt. Lehrveranstaltungen, die aufgrund der zugrundeliegenden Lernziele zwingend in Präsenz durchgeführt werden müssen, können ab 18.05.2020 unter Beachtung der o. g. Hygieneregeln durchgeführt werden. Gleiches gilt für unregelmäßige Angebote, wie Fragerunden vor Klausuren. Bei der Planung der Gruppengröße bzw. der Veranstaltungsräume ist pro Teilnehmender /Teilnehmendem eine Fläche von mindestens 4 m<sup>2</sup> zugrunde zu legen. Die Gruppengrößen sind möglichst klein zu halten. Die Notwendigkeit der Durchführung als Präsenzlehrveranstaltung ist durch das jeweilige Dekanat des Studiengangs in Abstimmung mit der Geschäftsführung TWW festzustellen. Die Belegung des Raums ist durch einen Sitzplan zu dokumentieren. Dieser kann vor der Veranstaltung angefertigt werden und jeder/jedem Studierenden einen bestimmten Platz zuweisen. Alternativ kann der Sitzplan während der Veranstaltung nach der tatsächlichen Platzbelegung erstellt werden. Der Sitzplan ist bei dem zuständigen Dekanat/der Geschäftsführung TWW abzugeben und für mindestens 3 Wochen aufzubewahren. Die Anfertigung von Sitzplänen dient im Falle einer im Nachhinein bekannt werdenden Infektion einer Person dazu, dass nur die im unmittelbaren Umkreis platzierten Personen sich einem Test/einer Quarantäne unterziehen müssen. Die Reinigung der Tische wird im Rahmen der täglichen Reinigung vom Reinigungspersonal durchgeführt. Zwischen einzelnen Veranstaltungen wird den Studierenden und dem Lehrpersonal durch die Bereitstellung von Reinigungsmitteln ebenfalls die Möglichkeit gegeben, die Tische zu reinigen. Die Studierenden und das Lehrpersonal haben beim Betreten und Verlassen des Vorlesungsraums eine Mund-Nasen-Bedeckung* zu tragen. Während der Veranstaltung darf diese abgenommen werden, sofern in der betreffenden Kommune keine anderslautende Regelung gilt.</p>	Lehrpersonal, Studierende, Teilnehmende
<b>Prüfungen</b>	<p>Klausuren werden grundsätzlich in Präsenz unter Einhaltung eines Raumbedarfs von 7 m<sup>2</sup> pro Studierender/Studierendem/Teilnehmendem durchgeführt. Dieser Richtwert berücksichtigt den notwendigen Mindestabstand sowie Laufwege für das Aufsichtspersonal. Der Richtwert von 7 m<sup>2</sup> pro Studierender/Studierendem kann im Einzelfall unterschritten werden, wenn die Geschäftsführung TWW darlegt, dass die Hygieneregeln dennoch eingehalten werden. Die Klausurräume sind durch die SeminarbetreuerInnen und Lehrenden so vorzubereiten, dass die Anzahl der verfügbaren Stühle der Maximalbelegung des Raums zuzüglich Anzahl der Aufsichtspersonen entspricht. Wo dies nicht durchführbar ist (z.B. bei fester Bestuhlung), sollen die Plätze entsprechend markiert bzw. verstaut werden. Die Studierenden/Teilnehmenden und das Aufsichtspersonal haben beim Betreten und Verlassen des Klausurraums sowie bei Toilettengängen eine Mund-Nasen-Bedeckung* zu tragen. Während der Bearbeitung der Klausur darf diese abgenommen werden, sofern in der betreffenden Kommune keine anderslautende</p>	Prüfende, zu Prüfende

	<p>Regelung gilt. Zur Prüfung der Identität der/des Studierenden/Teilnehmenden darf die Mund-Nasen-Bedeckung kurz abgenommen werden. Die Überprüfung der Identität der/des Studierenden/Teilnehmenden sollte beim Betreten des Klausorraums oder beim Erstellen des Sitzplans erfolgen. Durch organisatorische Maßnahmen (z.B. Tisch auf dem der Ausweis abgelegt wird) ist der Mindestabstand zwischen Studierenden/Teilnehmenden und Aufsichtspersonal sicherzustellen. Beim Austeilen und Einsammeln der Klausuren ist auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten. Mögliche Maßnahmen sind das Austeilen der Klausuren, bevor die Studierenden die Plätze eingenommen haben und das Einsammeln der Klausuren nachdem die Studierenden den Raum verlassen haben.</p> <p>Die Belegung des Klausorraums ist durch einen Sitzplan zu dokumentieren. Dieser kann vor der Klausur angefertigt werden und jeder/jedem Studierenden/Teilnehmenden einen bestimmten Platz zuweisen. Alternativ kann der Sitzplan während der Klausur nach der tatsächlichen Platzbelegung erstellt werden. Der Sitzplan ist bei dem zuständigen Prüfungsausschuss/der Geschäftsführung TWW abzugeben und für mindestens 3 Wochen aufzubewahren. Die Anfertigung von Sitzplänen dient im Falle einer im Nachhinein bekanntwerdenden Infektion einer Person dazu, dass nur die im unmittelbaren Umkreis platzierten Personen sich einem Test/einer Quarantäne unterziehen müssen. Der Abstand zwischen zwei Klausuren in einem Raum muss mindestens 60 Minuten betragen, um ein geordnetes Betreten und Verlassen des Klausorraums, eine Durchlüftung des Raums und eine Reinigung der Tische sicherzustellen. Für die Durchlüftung der Räume sind die jeweils Aufsichtführenden verantwortlich. Die Reinigung der Tische wird innerhalb des TWW vom Reinigungspersonal vorgenommen. Kolloquien dürfen in Präsenz unter Wahrung der Hygieneregeln oder in einem Online-Format durchgeführt werden. Bei Kolloquien, die in Präsenz stattfinden, ist während der Pandemie die Hochschulöffentlichkeit auszuschließen. Bei Online-Formaten ist das Einverständnis aller Beteiligten erforderlich.</p> <p>Mündliche Prüfungen dürfen in Präsenz unter Wahrung der Hygieneregeln oder in einem Online-Format durchgeführt werden. Bei Online-Formaten ist das Einverständnis aller Beteiligten erforderlich.</p>	
<p><b>Zugehörigkeit zu den Risikogruppen (Studierende, Teilnehmende)</b></p>	<p>Studierende/ Teilnehmende, die einer Risikogruppe angehören und die an einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nicht unter den o.g. Bedingungen teilnehmen können, stellen rechtzeitig einen entsprechenden Antrag bei dem Prüfungsausschuss ihrer Fakultät. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der hervorgeht, unter welchen Bedingungen die Klausurteilnahme möglich ist (z. B. max. Gruppengröße, Schutzmaßnahmen).</p>	<p>Studierende/Teilnehmende, die einer Risikogruppe angehören</p>

<b>Klausureinsicht</b>	<p>Die Möglichkeit der Klausureinsicht und -besprechung in Präsenz ist vorrangig den Studierenden zu gewähren, die eine mündliche Ergänzungsprüfung absolvieren müssen. Bei der Klausureinsicht ist auf die Einhaltung der Hygieneregeln zu achten. Da alle Studierenden ein Recht auf Klausureinsicht haben, ist für die übrigen Studierenden die Einsichtnahme in Räumen und/oder Gruppengrößen zu organisieren, die die Einhaltung des Mindestabstands sicherstellen (z. B. durch Terminvergaben). Die Studierenden/Teilnehmenden und die Lehrperson tragen während der Klausureinsicht eine Mund-Nasen-Bedeckung*. Bei der Ausgabe und dem Einsammeln der Klausur ist auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten (z.B. Tisch zur Abstandskontrolle).</p>	<p>Aufsichtspersonal, Studierende, Teilnehmende</p>
<b>Pausengestaltung</b>	<p><b>Grundsätzlich</b> ist ein Aufenthalt in den Räumlichkeiten des TWW zu vermeiden. Pausen zwischen Veranstaltungen oder Prüfungen sollten vorzugsweise im Freien verbracht werden. Ist ein Aufenthalt in den Räumlichkeiten des TWW nicht zu vermeiden, sind die Abstands- und Hygieneregeln zwingend einzuhalten.</p>	<p>alle Studierenden/ Teilnehmenden</p>
<b>Büros</b>	<p>MitarbeiterInnen halten in den Diensträumen den Mindestabstand zu anderen Personen ein. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden, insbesondere transparente Abtrennungen, Mund-Nasen-Bedeckung oder die freien Raumkapazitäten sind so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden können bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind. Von den Möglichkeiten von Homeoffice soll entsprechend weiter Gebrauch gemacht werden. Anfragen und Beratungsgespräche sind auch weiterhin vorwiegend per Telefon oder E- Mail zu stellen/durchzuführen und Besuche in anderen Büros möglichst zu unterlassen. Besprechungen Sitzungen werden mit den gebotenen Abstandsregeln nur da abgehalten, wo diese nicht als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden können.</p>	<p>MitarbeiterInnen TWW</p>
<b>Servicebereich / Beratungen</b>	<p>Soweit dies möglich ist, werden bzw. bleiben Serviceangebote auf telefonische oder email-Beratung/-Bearbeitung umgestellt. Wo dies nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden, insbesondere transparente Abtrennungen durch Schutz-ausrüstung (Visier), Mund-Nasen-Bedeckung*. Von den Möglichkeiten des Homeoffices soll entsprechend weiter Gebrauch gemacht werden. Die Hygiene- und Abstandsregelungen werden umgesetzt und eingehalten. Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass sich in den Servicebereichen nicht mehr als 1 Person je 10 m<sup>2</sup> aufhält.</p>	<p>MitarbeiterInnen</p>